

§ 13

Rechtsstreitigkeiten

Rechtsstreitigkeiten, die sich aus der Anwendung dieser Anordnung ergeben, entscheiden

- a) aus wechselseitigen Beziehungen gemäß § 12 Buchst. a das Staatliche Vertragsgericht;
- b) aus wechselseitigen Beziehungen gemäß § 12 Buchst. b das zuständige Gericht.

Schlußbestimmungen

§ 14

Diese Anordnung und die für die Leistungen geltenden Preisvorschriften sind in allen Betrieben, die Leistungen durchführen, an gut sichtbarer Stelle auszuhängen, in den Einsatzfahrzeugen dieser Betriebe mitzuführen und auf Verlangen den Auftraggebern zur Einsichtnahme vorzulegen.

§ 15

Diese Anordnung tritt am 1. Januar 1982 in Kraft.

22

Anordnung

über den Sparverkehr bei den Geld- und Kreditinstituten der DDR

vom 28. Oktober 1975
(GBl. I Nr. 43 S. 705)

Auf der Grundlage des Zivilgesetzbuches der Deutschen Demokratischen Republik vom 19. Juni 1975 (GBl. I Nr. 27 S. 465) sowie des Gesetzes vom 19. Dezember 1974 über die Staatsbank der Deutschen Demokratischen Republik (GBl. I Nr. 62 S. 580) gelten für den Spargiroverkehr und das Sparen mit dem Sparbuch folgende Bedingungen.

Allgemeine Grundsätze

§ 1

(1) Die Sparkassen der DDR, die Bank für Landwirtschaft und Nahrungsgüterwirtschaft der Deutschen Demokratischen Republik, die genossenschaftlichen Geldinstitute der DDR (im folgenden Kreditinstitute genannt) sind verpflichtet, Sparkonten bzw. Spargirokonten für Bürger der DDR und Bürger anderer Staaten, die entsprechend den geltenden Rechtsvorschriften Deviseninländer sind (im folgenden Sparer genannt), zu führen.

(2) Das Sparkonto bzw. Spargirokonto wird durch den Abschluß eines Sparkontovertrages in schriftlicher Form eröffnet. Durch den Sparkontovertrag übernimmt das Kreditinstitut die Verpflichtung, für den Sparer ein Sparkonto bzw. Spargirokonto einzurichten, Geldbeträge als Spareinlagen entgegenzunehmen, zu verzinsen, für den Sparer seinen persönlichen Zahlungsverkehr entsprechend den dafür geltenden Rechtsvorschriften durchzuführen und die Spareinlagen auf Verlangen des Sparers ganz oder teilweise zurückzuzahlen. Der Sparer kann den Sparkontovertrag bzw. Spargirokontovertrag jederzeit kündigen.

Anmerkung: Zum Vertrag vgl. §§233 ff. ZGB (Reg.-Nr. 1).

- (3) Der Zinssatz für Spareinlagen beträgt $3\frac{1}{4}$ % jährlich. Pfennigbeträge werden nicht verzinst. Die Zinsen werden dem Sparkonto bzw. Spargirokonto jährlich gutgeschrieben bzw. bei Kündigung des Sparkontovertrages bzw. Spargirokontovertrages am Tage der Auflösung zur Verfügung gestellt.
- (4) Spareinlagen sowie die Zinsen daraus sind nach den geltenden Rechtsvorschriften steuerbefreit.

Anmerkung: Vgl. hierzu VO vom 21.9.1971 über finanzrechtliche Bestimmungen (GBl. II Nr. 70 S. 605).

§ 2

(1) Bei der Eröffnung von Sparkonten bzw. Spargirokonten sind auf dem Sparkontovertrag bzw. Spargirokontovertrag Name, Vorname, Geburtsdatum, Beruf und Wohnanschrift des Sparers einzutragen. Der Sparer ist verpflichtet, Namens- und Adressenänderungen dem Kreditinstitut mitzuteilen. Bei der Eröffnung von Sparkonten bzw. Spargirokonten für Jugendliche sind außerdem der Name, Vorname und die Wohnanschrift des gesetzlichen Vertreters im Sparkontovertrag festzuhalten.

(2) Im Sparkontovertrag bzw. Spargirokontovertrag kann vereinbart werden, daß das Sparkonto bzw. Spargirokonto auf die Namen mehrerer - im Höchstfall drei - Bürger eingerichtet werden soll. In diesem Fall gilt jeder eingetragene Bürger als Sparer, d. h., jeder einzelne kann über die Spareinlage